

## **BGer 5A 555/2016 vom 26. Juli 2016**

Bundesgericht, 2016-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_555\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_555_2016)

FR: TF 5A 555/2016 du 26 juillet 2016

IT: TF 5A 555/2016 del 26 luglio 2016

### **Regeste**

Gegenstandslosigkeit (Beschwerdeverfahren betreffend erstinstanzliche Aufforderung zur Vorschusszahlung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

### **Volltext**

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 26.07.2016 5A 555/2016 (5A\_555/2016)  
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 26.07.2016 5A 555/2016 (5A\_555/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 26.07.2016 5A 555/2016 (5A\_555/2016)

Gegenstandslosigkeit (Beschwerdeverfahren betreffend erstinstanzliche Aufforderung zur Vorschusszahlung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_555/2016  
Urteil vom 26. Juli 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen B. \_\_\_\_\_ AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand  
Gegenstandslosigkeit (Beschwerdeverfahren betreffend erstinstanzliche Aufforderung zur Vorschusszahlung), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 18. Mai 2016 des Obergerichts des Kantons Aargau (Zivilgericht, 4. Kammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 18. Mai 2016 des Obergerichts des Kantons Aargau, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers (gegen die durch das Bezirksgericht Brugg erfolgte Aufforderung des Beschwerdeführers zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'400.-- für seine Klage auf "Erteilung eines Rechtsöffnungstitels" in einer Betreuung über Fr. 31'775.--) als gegenstandslos geworden abgeschrieben hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, nachdem das Bezirksgericht zwischenzeitlich auf die Klage des Beschwerdeführers nicht eingetreten sei und das Obergericht dessen Berufung gegen den Nichteintretensentscheid abgewiesen habe, erweise sich die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Aufforderung zur Vorschusszahlung als (zufolge Erledigung des Hauptverfahrens) gegenstandslos, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand der obergerichtlichen Verfügung vom 18. Mai 2016 hinausgehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsprüfungen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der

Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern die Verfügung des Obergerichts vom 18. Mai 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass der Beschwerdeführer ausserdem einmal mehr missbräuchlich prozessiert ( Art. 42 Abs. 7 BGG ), dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG nicht einzutreten ist, dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsverbeiständung) nicht gewährt werden kann ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsverbeiständung) wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. Juli 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.